

Makler als "Don Quijote der Bestandsübertragung" Wie schnell müssen Versicherer den Maklerbestand übertragen?



Oliver Pradetto ist Geschäftsführer des Maklerpools Blaudirekt. Foto: Florian Sonntag

Viele Makler kennen das: Sie reichen eine Bestandsübertragung beim Versicherer ein und müssen danach lange warten. Zu Recht? Oliver Pradetto, Chef des Maklerpools Blaudirekt erklärt, wie schnell ein Versicherer Bestandsübertragungen bearbeiten muss.

Der Artikel erschien zunächst im [Blaudirekt-Blog](#) und wurde anschließend DAS INVESTMENT.com von [Blaudirekt](#) freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Jeder Makler kennt es: Du reichst eine Bestandsübertragung beim Versicherer ein und dann heißt es warten. Oft informiert der Versicherer den vorherigen Vermittler und gibt ihm eine Frist (oft 6 Wochen), um den Übertragungsauftrag beim Kunden gegebenenfalls zurücknehmen zu lassen. Manchmal mahlen die Mühlen sogar noch länger, da die Bearbeitungskapazitäten für diese Aufgaben mangels Interesse des Versicherers zu gering sind.

Wie sieht es rechtlich aus? Kein Recht auf courtagepflichtige Übertragung

Zunächst einmal: Der Makler hat nicht unbedingt Recht auf eine courtagepflichtige Bestandsübertragung. Das Oberlandesgericht Hamm lehnte einen entsprechenden Anspruch am 24. November 2004 (Aktenzeichen: 35 U 17/04) ab.

Der Bundesgerichtshof entschied 2005 (Az.: III ZR 238/04) umgekehrt jedoch, dass der Makler seinen Courtageanspruch verliere, wenn ein Kunde einen Dritten Vertreter mit der Betreuung beauftrage. Das ist reichlich widersprüchlich, weil der Makler einerseits keinen Anspruch erwerben solle, wenn er die Betreuung übernimmt, seinen Anspruch aber mit der Betreuung verliert.

Daran ändert auch das Amtsgerichtsurteil Nürnberg vom 16. August 2012 (Az.: 22 C 5558/12) wenig. Hier entschied das Amtsgericht zwar das bei bestehender Courtagevereinbarung mit dem Versicherer eine Übertragung auch eine Courtagepflicht des Versicherers verursache, doch hilft dies wenig. Denn:

1. Es hilft dem Makler nicht bei Versicherern – beispielsweise auch Direktversicherern – mit denen der Makler erst gar keine Courtagevereinbarung unterhält.
2. Es hindert den Versicherer nicht die Courtagevereinbarung zu kündigen bzw. eine eventuelle Courtagezusage zurückzuziehen und wer will schon wegen eines Vertrages die Zusammenarbeit riskieren?
3. OLG schlägt Amtsgericht. Das Urteil eines Amtsgerichts wiegt weniger als das Urteil eines Oberlandesgerichts.

###SEITE###

Ein grundsätzlicher Anspruch lässt sich aus dem Amtsgerichtsurteil aus Nürnberg demnach nicht ableiten.

An sich ist die Frage von der Justiz unzureichend und bislang allenfalls ungerechtfertigt einseitig geklärt. Das hilft dem Makler aber nichts, wenn er nicht seinen Beruf wechseln und als Don Quijote der Bestandsübertragung gegen juristische Mühlen ankämpfen möchte.

Recht auf Korrespondenzmaklerschaft

Der Bundesgerichtshof entschied höchstrichterlich am 29.05.2013 (IV ZR 165/12), dass es zu den Nebenpflichten gehört Korrespondenzmaklerschaften anzuerkennen. Der BGH sagt es sehr klar:

„Den Versicherer trifft eine vertragliche Nebenpflicht, auf Verlangen seines Versicherungsnehmers mit einem von diesem umfassend bevollmächtigten Vertreter Schriftwechsel im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses zu führen, es sei denn, dass dies dem Versicherer aus besonderen Umständen im Einzelfall unzumutbar ist.“

###SEITE###

Jeder Versicherer – gleich ob Direktversicherer oder Maklerversicherer – hat demnach den Kundenauftrag zu einer Korrespondenzmaklerschaft zu erfüllen, doch Obacht!

Nicht immer Anspruch auf Korrespondenzmaklerschaft

Leider ist es dann doch nicht so einfach. Oft versuchen ehemalige Handelsvertreter eines Versicherers, welche nun Makler geworden sind alte Bestände auf sich zu übertragen. Der Versicherer findet das weniger lustig. Einerseits hat er hier unter Umständen einen Ausgleichsanspruch vergütet, andererseits wollen Versicherungsvertriebe den Wechsel in die höher vergütete Maklerschaft nach Möglichkeit erschweren. Dazu gehört auch Abschreckung: „Wenn Du gehst, ist Dein Bestand weg und Du fängst von vorne an.“

Realistischerweise sollte jeder Ausschließlichkeitsvermittler, der in die Maklerschaft wechselt daher nicht damit rechnen, seine ehemaligen Handelsvertreter-Bestände übertragen zu bekommen. Der Versicherer findet seine Rechtsgrundlage für die Ablehnung in §162 BGB Absatz 2.

###SEITE###

Zeitraum für Übertragungen

Da der Versicherungsmakler (beziehungsweise dessen Kunde) in den meisten Fällen Anspruch auf die Korrespondenzmaklerschaft hat, wie viel Zeit hat der Versicherer für die Übertragung?

Hierzu gibt es ein Urteil des Landgerichts München (17 HK 0 14595/10) vom 25.11.2010 in welchem eine einstweilige Verfügung eines Versicherungsmaklers gegen einen Versicherer bestätigt wird. Der Makler hatte die einstweilige Verfügung erwirkt, weil der Versicherer weiterhin einen Generalagenten als Betreuer des Kunden angab, obwohl der Makler mit der Korrespondenzmaklerschaft beauftragt worden sei. Das Gericht führt klar aus:

„Eine Umstellungsfrist brauchte der Antragsgegnerin nicht eingeräumt zu werden. In der heutigen computermäßig hochtechnologisierten Zeit ist es eine Angelegenheit von Augenblicken, aus einem Anschreiben an einen Kunden die beanstandete Passage zu entfernen.“

Tatsächlich leitet sich daraus ab, dass dem Versicherer kaum mehr als die Postlaufzeiten für die Durchführung der Betreuung zugestanden werden dürfte. Eine Übertragung hat demnach immer unmittelbar nach Kenntnisnahme zu erfolgen.

Von: Oliver Pradetto